## Entwurf

## Bundesgesetz, mit dem das Suchtmittelgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2022, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 8a werden nach Abs. 1b folgende Abs. 1c und 1d eingefügt:
- "(1c) Im Hinblick auf die zur Sicherstellung der Opioid-Substitutionsbehandlung gebotenen Entlastung des amtsärztlichen Dienstes gelten Dauerverschreibungen nach Abs. 1a als vidiert, wenn die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt den Vermerk "Vidierung nicht erforderlich" auf der Dauerverschreibung anbringt. Der Vermerk ist von der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt zu unterfertigen und mit ihrer/seiner Stampiglie zu versehen. Voraussetzung ist, dass der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt kein Hinweis auf eine Mehrfachbehandlung der Patientin/des Patienten mit Substitutionsmitteln und keine Mitteilung der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde vorliegt, dass die Entlastung des amtsärztlichen Dienstes zur Sicherstellung der Opioid-Substitution nicht mehr erforderlich ist.
- (1d) Die Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten an die Apotheke und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde darf bei der Verschreibung von Arzneimitteln im Rahmen der Opioid-Substitutionsbehandlung, bis zur technischen Umsetzung eines elektronischen Prozesses, unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 10 Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GTelG 2012), ungeachtet des § 6 Abs. 1 Z 2 GTelG 2012, per E-Mail erfolgen. Die technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 27 Abs. 12 GTelG 2012, in der zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung, gelten für eine Übermittlung per E-Mail mit der Maßgabe, dass sie auf die Art und Eigenschaft dieser Übermittlungsform auszurichten sind."
- 2. Dem § 47 wird folgender Abs. 26 angefügt:
- "(26) § 8a Abs. 1c und 1d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xxx/2023 treten mit 1. Juli 2023 in Kraft."